

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 09

DATUM : 30.04.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
28	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 12. Mai 2015 -
29	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern -
30	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 7. Änderung der Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Ratingen -
31	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen -
32 - 33	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen -
34	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert - Kraftloserklärung von Sparerkunde -

28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 8. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 12. Mai 2015, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 390 „Marktplatz/ Brunostraße / Synagogengasse“ Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Be- bauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	103/2015
4	Bebauungsplan M 361 "Bechemer Straße / Karl- Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße" hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	53/2015
5	Verbotene Querung der Gleise an der Kalkbahn/untere Lintorfer Straße	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
6	Rahmenbedingungen der Inklusion in der offenen Ganz- tagsschule	Auf Antrag der Fraktion der CDU
7	Memoriam-Garten - zeitgemäße Bestattungsalternative auch für Ratingen?	Auf Antrag der Fraktion der AFD
8	Verbesserung des Angebots an Sprachkursen für Flücht- linge hier: Freigabe der Haushaltsmittel für 2015	Auf Antrag der Fraktion der SPD
9	Resolution zu TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), TiSA (Trade in Services Agreement)	Auf Antrag der Fraktion der SPD
10	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	

- 11 Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)
- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 13 Anfragen
- 13.1 Wie ist der Sachstand zur Bewerbung Ratingens als Fairtrade-Stadt? Anfrage der
Fraktion Bündnis 90
/Die Grünen

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- | | | |
|------|--|----------|
| NÖ 1 | Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung | |
| NÖ 2 | Gastronomieverpachtung Stadthalle Ratingen | 123/2015 |
| NÖ 3 | Prüfungsbericht Bauvorhaben Duisburger Straße | 95/2015 |
| NÖ 4 | Wiederwahl einer Schiedsperson für Schiedsamtsbezirk I | 83/2015 |
| NÖ 5 | Beförderung eines Beamten | 114/2015 |
| NÖ 6 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| NÖ 7 | Anfragen | |

Ratingen, den 29.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

29 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern

vom 17.04.2015

Auf Grund des § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| ab 1. Januar 2015 | 213 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| ab 1. Januar 2015 | 423 % |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|-------------------|-------|
| ab 1. Januar 2015 | 400 % |
|-------------------|-------|

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern vom 27. Oktober 2011 (Amtsblatt Ratingen 2011, S. 340) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossene Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, den 17.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen (VergnStSR)

vom 17.04.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende 7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) ...

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	48,00 €
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
----------------------------------	---------

3. ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

2. Inkrafttreten

Diese siebte Änderung der Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossene 7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 221

Ratingen, den 17.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen

Zwischen den Städten Ratingen und Heiligenhaus wurde am 25.03.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst abgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen wurde vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 27.03.2015 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 8 /2015 vom 31.03.2015 auf den Seiten 18 f. öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese öffentliche Bekanntmachung wird hiermit seitens der Stadt Ratingen gemäß § 9 Satz 2 der Vereinbarung und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 BekanntmVO und § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen hingewiesen.

ORS-Nr. 769

Ratingen, den 08.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

32 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Herriger Glas- & Büroreinigung GmbH
Letzte bekannte Anschrift: 40885 Ratingen, An den Dieken 50

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

- Bescheid für 2013 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 14.04.2015
- Gewerbesteuer-Berichtigungsbescheid zur Veranlagung für den Erhebungszeitraum 2013

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstr.33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 20.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Hans Hoffmann

Letzte bekannte Anschrift: 40882 Ratingen, Ostring 22

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

- Bescheid für 2011 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 06.08.2013
- Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2011 vom 06.08.2013
- Bescheid für 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 12.01.2015
- Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2012 vom 12.01.2015

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstr.33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 20.04.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

34 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung von Sparerkunde

Das Sparkassenbuch

3021477884

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 09.04.2015

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite nicht bedruckt -